

Satzung

PROVINZKULTUR e.V.

§ 1. Name , Sitz, Rechtsform

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt die Vereinigung den Namen „PROVINZKULTUR e.V.“

Sie ist in das Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Suhl. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist eine eigenständige, parteiunabhängige Vereinigung. Er bekennt sich zu humanistischen und demokratischen Traditionen.

Der „PROVINZKULTUR e.V.“ trägt mit seinen Aktivitäten zu einer demokratischen, integrativen und multi- und breitenkulturellen Entwicklung bei, die das Gespräch und den kulturellen Austausch über nationale, konfessionelle und politische Grenzen hinweg möglich macht.

Der „PROVINZKULTUR e.V.“ arbeitet zum Nutzen des kulturellen Zusammenlebens in der Region Süd- und Mittelthüringen.

Auf verschiedenen Kooperationsebenen schaffen seine Mitglieder u.a. Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit anderen Kulturträgern. Hierbei liegen die Betätigungsfelder des „PROVINZKULTUR e.V.“ insbesondere in den Bereichen der Breitenkultur, integrativer Maßnahmen und Förderprozesse sowie generationsübergreifender Kommunikations- und Kulturangebote.

Weiterhin ist die Förderung von Künstlern aller künstlerischen Gattungen, Genres, Stile und Richtungen ein grundlegendes Ziel des „PROVINZKULTUR e.V.“ Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung verschiedener Projekte und Veranstaltungen mit dem Hintergrund, breitenkulturelle Belange umzusetzen, Integration von Minderheiten unserer Gesellschaft zu fördern und Kommunikation und künstlerische Betätigung aller Altersklassen zu unterstützen, wie auch die Organisation und Durchführung von Literaturwettbewerben für unterschiedliche soziale Bevölkerungsschichten.

„PROVINZKULTUR e.V.“ fördert die Schreibe- und Lesefähigkeiten breiter Bevölkerungsteile und trägt durch seine Angebote wesentlich zur kulturellen, allgemeinen und speziellen Bildung der Bevölkerung bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des "PROVINZKULTUR e.V." können sein:

- natürliche und juristische Personen
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen
- Kinder und Jugendliche mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter

Die Mitgliedschaft wird formlos beim Verein "PROVINZKULTUR e.V." beantragt über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.

Die Aufnahme von juristischen Personen sowie Vereinigungen erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem Vorstand.

Sie arbeiten gemäß ihrer Satzung eigenverantwortlich.

Der "PROVINZKULTUR e.V." verpflichtet sich, keinerlei Mitgliedschaften mit nachgewiesen extremistischen, demokratie- und staatsfeindlichen Motiven zu zulassen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Beitrages.

Selbständige Vereine und Verbände, die sich als kooperatives Mitglied dem Verein "PROVINZKULTUR e.V.", Sitz Suhl, angeschlossen haben, entrichten einen zu vereinbarenden jährlichen Festbetrag.

Beiträge sind in Geldleistungen zu erbringen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen (1/2 Jahresbeitrag Rückstand)
- Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- Tod eines Mitgliedes,
- Auflösung des Vereines

§ 7 Finanzen

Die Vereinsaufgaben werden finanziert durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Eintritten
- Zuwendungen öffentlich rechtlicher Körperschaften,
- Förderbeiträge und Spenden von Verbänden, Firmen und Privatpersonen
- Sonstigen Einnahmen

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, die über die Erstattung von tatsächlichen Aufwendungen hinausgehen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, wovon einer als Kassenwart fungiert.

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.

Jedes der Vorstandsmitglieder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigt.

Dem Vorstand obliegen:

- die laufende Führung der Vereinsgeschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschließen.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die ihr nach der Satzung übertragenen oder vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- Beschlussfassung zur Gestaltung des Vereinslebens
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- jede Satzungsänderung
- Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich einzuladen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme von Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines, die eine Zweidrittelmehrheit benötigt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Sie ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn dies 49% der Mitglieder verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „KULTURVEREIN ALTE SCHULE e.V.“ mit Sitz in Suhl-Mäbendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 27.01.2014